

vorgelegt hat, der die Leistungsfähigkeit (aber auch die Grenzen) der funktionalen Methode unter Beweis stellt. In der Sache trägt er dazu bei, das deutsche Aufsichtsratssystem international wettbewerbsfähiger zu gestalten und eingefahrene Meinungen auf den Prüfstand zu stellen. Spätestens wenn die Europäische Union ernst macht mit der allgemeinen Wahlfreiheit zwischen monistischer und dualistischer Verwaltungsstruktur, wird man auf die Arbeit von *Leyens* zurückgreifen müssen, um Wege zur bestmöglichen Informationsversorgung zu beschreiten. Schon heute zwingen seine Thesen zur Neubestimmung des Verhältnisses von Vorstand und Aufsichtsrat und reichen damit weit über das engere Thema hinaus. Der Praxis geben sie Fingerzeige, wie ein austarierter Informationsfluss durch private Binnenordnung gestaltet werden kann. Die Preise, mit denen die Arbeit laut Vorwort ausgezeichnet wurde, sind nach allem hochverdient.

Trier

GREGOR BACHMANN

Het wetboek internationaal privaatrecht becommentarieerd. Le code de droit international privé commenté. *Johan Erauw, Marc Fallon u. a.* (eds.). – (Antworten:) Intersentia; (Oxford, Brussels:) Bruylant (2006). XLIV, 722 S.

Im Jahre 2004 unterzeichnete der belgische König zwei Rechtsakte, die für die Entwicklung des Internationalen Privatrechts – auch über die Grenzen Belgiens hinaus – von großer Bedeutung sind. Nicht nur hatte das belgische Parlament am 18. 3. 2004 die Ratifikation der Auslegungsprotokolle zum Römischen EWG-Schuldvertragsübereinkommen (EVÜ)<sup>1</sup> beschlossen und somit dafür gesorgt, dass über ein Jahrzehnt nach Inkrafttreten des EVÜ endlich der Europäische Gerichtshof (EuGH) eine Auslegungskompetenz für das EVÜ erhält<sup>2</sup>. Vor allem trat am 1. 10. 2004 das belgische Gesetzbuch über das Internationale Privatrecht (IPRG)<sup>3</sup> in Kraft. Bisher war das belgische IPR vor allem vom Richterrecht geprägt, das sich um vereinzelte kollisionsrechtliche und international-verfahrensrechtliche Vorschriften rankte. Das IPRG kodifiziert nunmehr nahezu umfassend das belgische Internationale Privat- und Verfahrensrecht. Es ist damit Teil der in den letzten Jahrzehnten nicht nur in Europa (jüngst Litauen, Estland, Bulgarien, Ukraine), sondern auch in Asien (jüngst Südkorea, Japan) immer weiter anschwellenden »Kodifikationswelle«<sup>4</sup>.

Das belgische IPRG erfreut sich großer akademischer Aufmerksamkeit – auch

<sup>1</sup> (Römisches) Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht von 1980, ABl. EG 1998 C 27/34; Erstes Protokoll betreffend die Auslegung, ABl. EG 1998 C 27/47; Zweites Protokoll zur Übertragung bestimmter Zuständigkeiten für die Auslegung auf den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, ABl. EG 1998 C 27/52.

<sup>2</sup> Dazu *Dutta/Volders*, Was lange währt, wird endlich gut?, Zur Auslegungskompetenz des EuGH für das EVÜ: EuZW 2004, 556–558.

<sup>3</sup> Amtliche deutsche Fassung in: *Moniteur Belge/Belgisch Staatsblad* 2005, 48274–48295.

<sup>4</sup> *Kropholler*, Internationales Privatrecht<sup>6</sup> (2006) 88.

außerhalb Belgiens<sup>5</sup>. Abgesehen von einer Zusammenstellung der wichtigsten Gesetzesmaterialien<sup>6</sup>, einer Neuauflage eines belgischen Standardlehrbuchs zum IPR<sup>7</sup> und einem Handbuch zum neuen Recht<sup>8</sup> fehlte es bisher aber an einer Kommentierung der einzelnen Vorschriften des IPRG. Diese Lücke wird durch den hier vorzustellenden, je nach Bearbeiter in niederländischer und französischer Sprache verfassten Kommentar »Het wetboek internationaal privaatrecht becommentarieerd – Le code de droit international privé commenté« mehr als gefüllt. Seine Autorität verdankt der Kommentar nicht nur seiner (bisher) singulären Stellung, sondern insbesondere auch der Mitwirkung bedeutender belgischer Autoren, unter ihnen *Johan Erauw*, *Marc Fallon*, *Johan Meeusen*, *Hans van Houtte* und *Nadine Watté*, die alle die Entstehung des IPRG von Beginn an begleitet haben<sup>9</sup>.

I. Man mag sich freilich zunächst fragen, welche Aufgabe in heutiger Zeit eine nationale europäische Kodifikation des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts erfüllen soll angesichts der bestehenden und zunehmenden Regelungsdichte auf europäischer Ebene. Weite Teile des Internationalen Zivilverfahrensrechts sind für die Mitgliedstaaten abschließend etwa durch die Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung (EuGVO)<sup>10</sup> und die sog. Brüssel-IIa-Verordnung (Brüssel-IIa-VO)<sup>11</sup> geregelt. Ein ähnlicher Befund lässt sich für das Kollisionsrecht konstatieren. Das Internationale Vertragsrecht findet bisher im EVÜ und nunmehr in der sog. Rom-I-Verordnung (Rom-I-VO)<sup>12</sup> eine europäische Regelung, ebenso das Kollisionsrecht für außervertragliche Schuldverhältnisse in der sog. Rom-II-Verordnung<sup>13</sup>. Auch europäische Kodifikationen des Internationalen Unterhaltsrechts<sup>14</sup>, des Internationalen Schei-

<sup>5</sup> Siehe etwa stellvertretend *Carlier*, Le Code belge de droit international privé: Rev. crit. d. i. p. 2005, 11–45; *Fallon*, Le droit international privé belge dans le traces de la loi italienne dix ans après: Riv. dir. int. priv. proc. 2005, 315–338; *Fiorini*, The codification of private international law, The Belgian experience: Int.Comp.L. Q. 54 (2005) 499–519; *Françq*, Das belgische IPR-Gesetzbuch: RabelsZ 70 (2006) 235–278; *Pertegas*, The Belgian Code on Private International Law, A tour d’horizon: IPRax 2006, 53–61.

<sup>6</sup> *Fallon/Erauw*, La nouvelle loi sur le droit international privé (2004).

<sup>7</sup> *Rigaux/Fallon*, Droit international privé<sup>3</sup> (2005).

<sup>8</sup> Handboek Belgisch internationaal privaatrecht, hrsg. von *Erauw* (2006).

<sup>9</sup> Siehe *Françq* 237 f.; *Pertegas* 53 mit N. 3 (beide oben N. 5).

<sup>10</sup> Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 22. 12. 2000, ABl. EG 2001 L 12/1, berichtigt: ABl. EG 2001 L 307/28.

<sup>11</sup> Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. 11. 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000, ABl. EU 2003 L 338/1.

<sup>12</sup> Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 6. 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I), ABl. EU 2008 L 177/6.

<sup>13</sup> Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 7. 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (»Rom II«), ABl. EU 2007 L 199/40.

<sup>14</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit und das anwendbare

dungsrechts<sup>15</sup>, des Internationalen Ehegüterrechts<sup>16</sup> und des Internationalen Erbrechts<sup>17</sup> stehen auf der Agenda. Trotz dieser Europäisierung des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts hat eine nationale IPR-Kodifikation auch in heutiger Zeit eine Berechtigung, da das europäische Recht – solange die einzelnen Rechtsakte in ihrem sachlichen, aber teilweise auch räumlich-persönlichen Anwendungsbereich beschränkt sind – notwendigerweise lückenhaft bleibt. Auch das belgische IPRG betont deshalb diesen Auffangcharakter der nationalen Kodifikation. So wird in Art. 2 IPRG klargestellt, dass neben staatsvertraglichen Regelungen auch das Recht der Europäischen Union dem IPRG vorgeht – ein Verweis, dessen Tragweite auch *Fallon* in seiner Kommentierung zu Art. 2 IPRG hervorhebt (S. 7).

Als Folge des bestehenden europäischen Zuständigkeitsrechts wird deshalb etwa Art. 5 § 1 des belgischen IPRG, der den allgemeinen Gerichtsstand am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Beklagten festlegt, neben Art. 2 I EuGVO kaum Bedeutung haben. Nach der Entscheidung des EuGH in *Owusu*<sup>18</sup> reicht ein Beklagtenwohnsitz in der Gemeinschaft für eine Anwendbarkeit der EuGVO aus. Allenfalls in dem besonderen Fall, dass der Beklagte seinen Wohnsitz außerhalb der Gemeinschaft hat (und die EuGVO nach Art. 4 I EuGVO keine Anwendung findet), aber sich der gewöhnliche Aufenthalt des Beklagten in Belgien befindet, begründet Art. 5 § 1 IPRG in Zivil- und Handelssachen neben Art. 2 I EuGVO einen allgemeinen inländischen Gerichtsstand. Denn ähnlich dem alten belgischen Recht, wie *de Groot* in seiner Kommentierung zu Art. 5 IPRG darlegt (27), eröffnet Art. 5 § 1 IPRG einen allgemeinen Gerichtsstand auch dann in Belgien, wenn der Beklagte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Belgien hat. Freilich kann sich auch außerhalb des sachlichen Anwendungsbereichs des europäischen Zuständigkeitsrechts eine internationale Zuständigkeit der belgischen Gerichte nach Art. 5 § 1 IPRG ergeben.

II. Bemerkenswert für den ausländischen Juristen ist vor allem, wie das belgische IPRG sich an das vorhandene europäische Regelungswerk anlehnt und dieses ergänzt. Sichtbar wird die Inspiration durch das europäische Zuständigkeitsrecht etwa bei Art. 10 IPRG, der die internationale Zuständigkeit zum Erlass von einstweiligen Maßnahmen regelt. *De Groot* weist in seiner Kommentierung zu Art. 10 IPRG auf den Einfluss und die Wechselwirkung zwischen Art. 10 IPRG einerseits sowie Art. 31 EuGVO und der Rechtsprechung des

---

Recht in Unterhaltssachen, die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen und die Zusammenarbeit im Bereich der Unterhaltspflichten, KOM(2005) 649 endg. vom 15. 12. 2005.

<sup>15</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 im Hinblick auf die Zuständigkeit in Ehesachen und zur Einführung von Vorschriften betreffend das anwendbare Recht in diesem Bereich, KOM(2006) 399 endg. vom 17. 7. 2006.

<sup>16</sup> Grünbuch zu den Kollisionsnormen im Güterrecht unter besonderer Berücksichtigung der gerichtlichen Zuständigkeit und der gegenseitigen Anerkennung, KOM(2006) 400 endg. vom 17. 7. 2006.

<sup>17</sup> Grünbuch Erb- und Testamentsrecht, KOM(2005) 65 endg. vom 1. 3. 2005.

<sup>18</sup> EuGH 1. 3. 2005, Rs. C-281/02 (*Owusu*), Slg. 2005, I-1383.

EuGH vor allem in *van Uden*<sup>19</sup> andererseits hin (56 ff.). Artikel 10 IPRG eröffnet eine Zuständigkeit der belgischen Gerichte zum Erlass vorläufiger oder sichernder Maßnahmen in Bezug auf Personen oder Gegenstände, die sich in Belgien befinden, auch wenn die belgischen Gerichte in der Hauptsache nicht international zuständig sind. Nicht nur betont *de Groot*e, dass bei der Auslegung des Begriffs der einstweiligen Maßnahme auf die Rechtsprechung des EuGH zu Art. 31 EuGVO zurückzugreifen ist (60 ff.). Vor allem folgt die Beschränkung des Art. 10 IPRG auf Personen oder Gegenstände, die sich in Belgien befinden, unmittelbar aus Art. 31 EuGVO und *van Uden*. Artikel 31 EuGVO verweist für einstweilige Maßnahmen auf das nationale Zuständigkeitsrecht; nicht nur die Gerichte am Hauptsachegerichtsstand nach Art. 2 und Artt. 5 bis 24 EuGVO können solche Maßnahmen erlassen, sondern daneben auch die anderen mitgliedstaatlichen Gerichte, soweit sie nach nationalem Zuständigkeitsrecht zuständig sind. Allerdings hat der EuGH in *van Uden* bestimmt, dass diese Zuständigkeit neben dem Hauptsachegericht nach Art. 31 EuGVO eine »reale Verknüpfung« zwischen Maßnahmegegenstand und Gerichtszuständigkeit voraussetzt<sup>20</sup>. Zwar ist der Begriff der realen Verknüpfung alles andere als klar<sup>21</sup>. Jedenfalls aber scheint der belgische Gesetzgeber mit der Beschränkung der internationalen Zuständigkeit für einstweilige Maßnahmen auf Maßnahmen in Bezug auf Personen und Gegenstände in Belgien dem Erfordernis einer realen Verknüpfung genügen zu wollen. *De Groot*e weist zudem darauf hin, dass auch Art. 20 II der Brüssel-IIa-VO eine dem Art. 10 IPRG ähnliche Beschränkung enthält (59).

Ein weiterer Lückenbüßer für das europäische Zuständigkeitsrecht findet sich in Art. 118 § 2 IPRG. Diese Vorschrift sieht eine Zuständigkeit der belgischen Gerichte für insolvenzbezogene Annexverfahren (etwa Insolvenzanfechtungsklagen) vor, wenn die belgischen Gerichte auch für das Insolvenzverfahren nach der Europäischen Insolvenzverordnung (EuInsVO)<sup>22</sup> international zuständig sind. Artikel 118 § 2 IPRG führt damit zu einer Anziehungskraft des Gesamtverfahrens für sämtliche insolvenzbezogene Annexverfahren, d. h. zu einer sog. *vis attractiva concursus*. Anders als Art. 10 IPRG füllt Art. 118 § 2 IPRG damit jedoch nicht eine Lücke, deren Ausfüllung der europäische Gesetzgeber dem nationalen Recht bewusst überlässt. Vielmehr ist Grund für den Rückgriff auf das nationale Zuständigkeitsrecht bei insolvenzbezogenen Annexverfahren eine äußerst missliche, unbeabsichtigte und systemwidrige Lücke zwischen EuGVO und EuInsVO<sup>23</sup>: Einerseits regelt die EuInsVO nicht die Zuständigkeit für insolvenzbezogene Annexverfahren; auch eine analoge Anwendung der EuInsVO scheidet aus<sup>24</sup>. Andererseits ist auch die EuGVO auf diese insolvenzbezogenen Annexverfahren sachlich nicht anwendbar, da Art. 1 II lit. b EuGVO »Kon-

<sup>19</sup> EuGH 17. 11. 1998, Rs. C-391/95 (*van Uden*), Slg. 1998, I-7091.

<sup>20</sup> EuGH 17. 11. 1998 (vorige Note) Tz. 40.

<sup>21</sup> Hierzu ausführlich *Heinze*, Einstweiliger Rechtsschutz im europäischen Immaterialgüterrecht (2007) 244 ff.

<sup>22</sup> Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. 5. 2000 über Insolvenzverfahren, ABl. EG L 160/1.

<sup>23</sup> Siehe etwa *Dutta*, Kapitalersatzrechtliche Ansprüche im internationalen Zuständigkeitsrecht: IPRax 2007, 195–201.

<sup>24</sup> So jüngst etwa OLG Frankfurt/M. 26. 1. 2006, ZIP 2006, 769 (771).

kurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren« vom Anwendungsbereich der EuGH-VO ausnimmt. Der EuGH hat bereits in *Gourdain* zur Vorgängervorschrift des Art. 1 II lit. b EuGVO entschieden, dass diese Ausnahme nicht nur das Gesamtverfahren erfasst, sondern auch Annexverfahren, die sich auf ein Insolvenzverfahren beziehen, wenn diese unmittelbar aus diesem Verfahren hervorgehen und eine enge Verbindung zum Insolvenzverfahren aufweisen<sup>25</sup>. Insolvenzbezogene Annexverfahren befinden sich also offenbar im »Niemandland«<sup>26</sup> zwischen EuGVO und EuInsVO. Auch wenn mit Inkrafttreten der EuInsVO *Gourdain* überdacht werden sollte und insolvenzbezogene Annexverfahren der EuGVO unterstellt werden sollten<sup>27</sup>, so verbleibt dennoch derzeit ein Raum für das nationale Zuständigkeitsrecht. Artikel 118 § 2 IPRG füllt diesen Raum aus. Deshalb deckt sich, wie *Wautelet* in seiner Kommentierung zu Art. 118 § 2 IPRG ausführt, die Definition des insolvenzbezogenen Annexverfahrens in Art. 118 § 2 IPRG mit der des EuGH in *Gourdain* (626).

III. Allerdings schließt der belgische Gesetzgeber nicht nur Lücken im europäischen Recht durch eigene Lösungen, die wie Art. 10 oder Art. 118 § 2 IPRG das Gemeinschaftsrecht ergänzen. Vielmehr vermeidet das IPRG auch Lücken im Gemeinschaftsrecht, indem es das europäische Recht über seinen eigenen Anwendungsbereich hinaus ausweitet. Hierzu bedient sich der belgische Gesetzgeber zweier verschiedener Techniken. So erweitert etwa Art. 98 § 1 II IPRG ausdrücklich den Anwendungsbereich der Artt. 3 bis 14 EVÜ auf solche vertraglichen Schuldverhältnisse, die nicht in den Anwendungsbereich des EVÜ fallen. Ein kleiner Wermutstropfen dieser Lösung ist allerdings, worauf auch *van Houtte* in seiner Kommentierung zu Art. 98 IPRG hinweist, dass für diese »überschießende Umsetzung« des EVÜ wohl keine Auslegungskompetenz des EuGH besteht, auch wenn der Grundsatz der einheitlichen Auslegung hier gilt (505). Ferner weist *van Houtte* darauf hin, dass, obwohl nach Inkrafttreten der geplanten Rom-I-VO diese Verordnung aufgrund ihres Anwendungsvorrangs ungeachtet der Verweisungsnorm des Art. 98 § 1 IPRG gelten wird, außerhalb des sachlichen Anwendungsbereichs der Rom-I-VO das EVÜ wegen des Verweises in Art. 98 § 1 II IPRG anwendbar bleiben wird (506). Dem ist im Grundsatz zuzustimmen. Allerdings stellt Art. 24 II Rom-I-VO, ähnlich wie Art. 68 II EuGVO für das Verhältnis zwischen EuGVO und ihrem Vorgänger, dem Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen (EuGVÜ)<sup>28</sup>, klar, dass ein Verweis auf das EVÜ als Verweis auf die Rom-I-VO zu verstehen ist.

<sup>25</sup> EuGH 22. 2. 1979, Rs. 133/78 (*Gourdain*), Slg. 1979, 733, Tz. 4.

<sup>26</sup> *Leipold*, in: Vorschläge und Gutachten zur Umsetzung des EU-Übereinkommens über Insolvenzverfahren im deutschen Recht, hrsg. von *Stoll* (1997) 185 (198); *Paulus*, Die europäische Insolvenzordnung und der deutsche Insolvenzverwalter: Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung (NZI) 2001, 505-516 (512) spricht von einer »Sackgasse europäischer Gesetzgebung«.

<sup>27</sup> So etwa OLG Frankfurt/M. 26. 1. 2006, ZIP 2006, 769. Auf Vorlage des BGH 21. 6. 2007, ZIP 2007, 1415, wird der EuGH nunmehr Gelegenheit haben, erneut zu entscheiden; die Vorlage ist als Rechtssache C-339/07 (*Deko Marty Belgium*) anhängig.

<sup>28</sup> Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, BGBl. 1998 II 1412.

Einer etwas anderen Technik der Extension des europäischen Rechts über seinen Anwendungsbereich hinaus bedient sich Art. 96 Nr. 2 litt. a und b IPRG. Nach dieser Vorschrift sind die belgischen Gerichte außerhalb des Anwendungsbereiches der EuGVO für Klagen aus unerlaubter Handlung zuständig, wenn das schädigende Ereignis ganz oder teilweise in Belgien eingetreten ist (lit. a) oder wenn der Schaden in Belgien eingetreten ist oder einzutreten droht (lit. b). Diese Regelung ähnelt nicht nur Art. 5 Nr. 3 EuGVO, wie auch *Kruger* in ihrer Kommentierung zu Art. 96 betont (493). Zugleich wird zudem die Rechtsprechung des EuGH zu Art. 5 Nr. 3 EuGVO weitgehend kodifiziert. So befindet sich auch nach der *Bier*-Regel des EuGH der Deliktsgerichtsstand des Art. 5 Nr. 3 EuGVO nach Wahl des Klägers am Handlungs- oder Erfolgsort<sup>29</sup> – eine Unterscheidung, die auch das belgische Recht in litt. a und b trifft. Deutlich wird ferner der Einfluss der EuGH-Rechtsprechung, worauf auch *Kruger* hinweist (494), bei Art. 96 Nr. 2 lit. b IPRG, wonach in Belgien geklagt werden kann, wenn und *insofern* der Schaden in Belgien eingetreten ist. Diese Begrenzung der Kognitionsbefugnis der Gerichte am Erfolgsort bei Streudelikten auf den inländischen Schaden entspricht weitgehend der Mosaik-Herangehensweise des EuGH in *Shevill*<sup>30</sup>. Damit setzt der belgische Gesetzgeber auch außerhalb des räumlich-persönlichen Anwendungsbereichs der EuGVO – etwa wenn der Beklagtenwohnsitz sich in einem Nicht-Mitgliedstaat befindet (Art. 4 I EuGVO) – konsequent die Wertungen des Art. 5 Nr. 3 EuGVO durch.

IV. Aber nicht nur im Internationalen Zivilverfahrensrecht, sondern auch im Kollisionsrecht beeinflusst das Gemeinschaftsrecht das IPRG. So überrascht vor allem, wie das belgische Internationale Gesellschaftsrecht auf die Rechtsprechung des EuGH zur Niederlassungsfreiheit<sup>31</sup> reagiert. Ähnlich wie Deutschland hing Belgien traditionell der Sitztheorie an. Während aber der Bundesgerichtshof (BGH) nach *Centros*, *Überseering* und *Inspire Art* zumindest für Gesellschaften aus der EG und dem EWR die Sitztheorie aufgegeben hat und nunmehr insoweit der Gründungstheorie folgt<sup>32</sup>, hat der belgische Gesetzgeber in den Artt. 110 ff. eine andere Konsequenz gezogen. Grundsätzlich, so betont *Tubeuf* in ihrer Kommentierung zu Art. 110 IPRG, bleibt es im neuen belgischen IPR bei der Sitztheorie (573 f.). In der Tat sieht Art. 110 I IPRG vor, dass juristische Personen dem Recht des Staates unterliegen, auf dessen Gebiet sich ab ihrer Gründung ihre Hauptniederlassung befindet. Der Umfang des Gesellschaftsstatus wird in Art. 111 IPRG definiert. Allerdings regelt Art. 112 IPRG ausdrücklich den Statutenwechsel im Falle einer Verlegung der Hauptniederlassung: Der Staatenwechsel erfolgt ohne »Unterbrechung« der Rechtspersönlichkeit unter den Bedingungen des Zuzugs- und Wegzugsstaates; nach der Verlegung unterliegt die Gesellschaft dem Recht des Zuzugsstaates. *Tubeuf* legt in ihrer Kommentierung zu Art. 110 IPRG zunächst dar, dass es umstritten gewesen sei, ob

<sup>29</sup> Siehe nur EuGH 30. 11. 1976, Rs. 21/76 (*Bier*), Slg. 1976, 1735, Tz. 15/19.

<sup>30</sup> EuGH 7. 3. 1995, Rs. C-68/93 (*Shevill*), Slg. 1995, I-415.

<sup>31</sup> EuGH 9. 3. 1999, Rs. C-212/97 (*Centros*), Slg. 1999, I-1459; EuGH 5. 11. 2002, Rs. C-208/00 (*Überseering*), Slg. 2002, I-9919; EuGH 30. 9. 2003, Rs. C-167/01 (*Inspire Art*), Slg. 2003, I-10155.

<sup>32</sup> Siehe BGH 13. 3. 2003, BGHZ 154, 185 und BGH 19. 9. 2005, NJW 2005, 3351.

die Rechtsprechung des EuGH zur Niederlassungsfreiheit ein Festhalten an der Sitztheorie gestatte (575f.). Sie kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass Art. 110 IPRG mit der Niederlassungsfreiheit nicht vereinbar ist (577). Dem kann aus deutscher Sicht vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des BGH nur zugestimmt werden. Die belgischen Gerichte werden deshalb der europäischen Niederlassungsfreiheit zumindest für andere EG- oder EWR-Gesellschaften den Vorrang einräumen müssen und insoweit die Gründungstheorie anwenden.

V. Abgesehen von dem bemerkenswerten Zusammenspiel zwischen europäischem Recht und nationalem Recht finden sich aber auch im Bereich der allgemeinen Lehren des Kollisionsrechts moderne Ansätze im belgischen IPRG. Hier sei nur auf den grundsätzlichen Ausschluss des Renvoi im IPRG hingewiesen. Artikel 16 IPRG bestimmt, dass die Verweisungen des IPRG vorbehaltlich besonderer Regelungen als Sachnormverweisungen zu verstehen sind. Mit diesem Schritt geht das IPRG neue Wege<sup>33</sup>. Wie *Volders* in seiner Kommentierung des Art. 16 IPRG berichtet, hatte noch im Jahr 2002 die belgische Cour de Cassation den Renvoi anerkannt (90). Dennoch verwundert der Bedeutungsverlust des Renvoi im IPRG nicht. So weist *Volders* darauf hin, dass im Einheits-IPR, vor allem auch in den Haager Konventionen, der Renvoi regelmäßig ausgeschlossen ist (90f.). Zudem weist das IPRG in zahlreichen Bereichen der Partei-autonomie und der Anknüpfung an die engste Verbindung eine größere Rolle zu, die sich schlecht mit einem Renvoi vertragen.

VI. Nichts ist inspirierender als Rechtsvergleichung. Dieser Gemeinplatz gilt insbesondere auch für den Vergleich des eigenen nationalen IPR mit dem ausländischen IPR in einer Zeit, in der große Teile der zu vergleichenden internationalen Privatrechtsordnungen vereinheitlicht sind und man die jeweiligen Rückzugsmöglichkeiten des eigenen nationalen Rechts am ausländischen Recht messen kann. Jedoch bedarf jede Inspiration der vorigen Information. Hierzu sind Kommentare aus erfahrener Feder wie das »Het wetboek internationaal privaatrecht becommentarieerd – Le code de droit international privé commenté« eine große Hilfe. Dieser Kommentar bietet aber sogar mehr. Die Bearbeiter beleuchten das IPRG nicht nur in seiner europäischen Dimension. Auch beschränken sich die Kommentatoren nicht nur – wie es oftmals bei Kommentaren zu neuen Gesetzen der Fall ist – auf die Gesetzesmaterialien. Vielmehr stellen die Bearbeiter das belgische IPRG in den rechtsvergleichenden Kontext und geben oftmals Hinweise auf ähnliche oder abweichende Regelungen in anderen Rechtsordnungen. Ein Blick in die Kataloge der deutschen Bibliotheken zeigt leider, dass das Werk noch nicht überall dort zugänglich ist, wo IPR geforscht und gelehrt wird. Dieser Mangel sollte schnell behoben werden.

Hamburg

ANATOL DUTTA

---

<sup>33</sup> Siehe ausführlich *Mäsch*, Der Renvoi – Plädoyer für die Begrenzung einer überflüssigen Rechtsfigur: RabelsZ 61 (1997) 285–312.